

Ausbildungs- und Zertifizierungsrichtlinie der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e. V. (DGMW) für Wirtschaftsmediatorinnen und Wirtschaftsmediatoren¹ sowie für Lehrmediatorinnen und Lehrmediatoren

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Die Ausbildungs- und Zertifizierungskommission der DGMW	3
1 Grundverständnis von Mediation	4
2 Ziel und Struktur der Ausbildung	5
3 Methodik und Didaktik	5
4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung	6
5 Lerninhalte der Ausbildung.....	6
6. Abschluss der Ausbildung, Zertifizierung und Rezertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW).....	11
7 Zertifizierung u. Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW).....	18
8 Zertifizierung von Seminaren zur Kernausbildung.....	22
9. Ausbildung von Lehrmediatoren (DGMW).....	25
10 Gebühren der Zertifizierung.....	25

Anhang A: Gebührenverzeichnis

Anhang B: 10 Schritte zur Zertifizierung

¹ Um die Lesbarkeit der Richtlinie zu verbessern, wird in weiten Teilen des Textes die maskuline Form stellvertretend für beide Geschlechter verwendet.

Vorwort

Diese neu überarbeitete Ausbildungs- und Zertifizierungsrichtlinie beschreibt Inhalt und Ablauf der Ausbildung zum Wirtschaftsmediator mit anschließender Zertifizierung nach den Anforderungen und Ausbildungsstandards der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V., in dieser Richtlinie abgekürzt mit DGMW-Standards.

Die zuletzt im September 2007 überarbeitete Richtlinie wurde zwischenzeitlich weiter erfolgreich in die Praxis umgesetzt. Eine beträchtliche Anzahl von Wirtschaftsmediatoren und Lehrmediatoren wurde gemäß dieser Richtlinie zertifiziert. Seither hat sich vor allem durch den Erlass des Mediationsgesetzes die Mediationslandschaft verändert. Die DGMW hält an der Voraussetzung einer Ausbildung von wenigstens 200 Zeitstunden für den Erhalt einer Zertifizierung als Wirtschaftsmediator (DGMW) fest, um auch gegenüber den Medianten die Qualität einer Mediation zu gewährleisten. An diesem Qualitätsanspruch orientiert sich auch die neu geregelte Akkreditierung von Ausbildern für Lehrmediatoren.

Diese Richtlinie bietet verschiedenen Interessensgruppen folgende Informationen:

- Allen, die sich für die Wirtschaftsmediation interessieren, einen Überblick über die Inhalte der Kernausbildung und die Voraussetzungen dafür,
- Allen, die bereits eine Ausbildung zum Wirtschaftsmediator begonnen haben, eine Übersicht der Anforderungen und erforderlichen Nachweise, um die Zertifizierung als Wirtschaftsmediator (DGMW) zu erlangen,
- Trainern und Ausbildern, die als Lehrmediatoren in der Kernausbildung tätig werden wollen, eine Übersicht der Voraussetzungen dafür sowie der Anforderungen und erforderlichen Nachweise, die für die Qualifizierung als Lehrmediator (DGMW) erforderlich sind,
- Zertifizierten Lehrmediatoren (DGMW), die eine Kernausbildung zum Wirtschaftsmediator gemäß DGMW-Standards anbieten wollen, eine Zusammenfassung der hierfür gestellten Anforderungen.

Die vorliegende Überarbeitung auf der Grundlage der bisherigen Richtlinie aus den Jahren 2001, 2004 und 2007 berücksichtigt damit neben den Erkenntnisse aus der Mediationspraxis sowie Veränderungen am Mediationsmarkt vor allem die Vorgaben des Mediationsgesetzes. Wir folgen dem Grundsatz, Qualitätsstandards in der Wirtschaftsmediation zu erhalten und auszubauen.

Stuttgart im Februar 2016

Dr. Joachim Fenner
Vorsitzender
DGMW

Harry Reinhardt
A & Z Kommission

Die Ausbildungs- und Zertifizierungskommission der DGMW

Aufgaben

Die Ausbildungs- und Zertifizierungskommission hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung und Festlegung der Anforderungen und Kriterien für die Ausbildung und Zertifizierung von Wirtschaftsmediatoren und Lehrmediatoren nach DGMW-Standards,
- Koordinierung und Durchführung der Zertifizierung sowie Erteilung der Zertifikate,
- Periodische Überprüfung und Aktualisierung der Anforderungen und Kriterien.

Die Grundlage bilden Erfahrungen aus der Mediationspraxis, Weiterentwicklungen des Mediationsverfahrens sowie die Anforderungen und Kriterien vergleichbarer Organisationen, die in Wirtschaftsmediation ausbilden.

Wahl und Zusammensetzung

Die A&Z-Kommission wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von ihrer Wahl an gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl der A&Z-Kommission im Amt. Sollte ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheiden, wird ein neues Mitglied auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsperiode gewählt.

Die A&Z-Kommission besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, die folgende Voraussetzungen erfüllen sollen:

- Mindestens ein Mitglied ist zugleich Mitglied des Vorstands.
- Mindestens ein Mitglied ist zertifizierter Wirtschaftsmediator (DGMW).
- Mindestens ein Mitglied ist zertifizierter Wirtschaftsmediator (DGMW) und zugleich zertifizierter Lehrmediator (DGMW).

Entscheidungsbefugnis

Die A&Z-Kommission entscheidet über Anträge auf Zertifizierung, indem zwei Ihrer Mitglieder unabhängig voneinander die dem Antrag beigefügten Unterlagen auf Vorliegen der unter den Punkten 6 bis 8 dieser Richtlinie genannten Kriterien überprüfen. Nach positiver Prüfung verleiht die A&Z Kommission die entsprechenden Zertifikate. Kommen die beiden Mitglieder nicht zum gleichen Ergebnis, entscheidet die Stimme des Dritten.

Schweigepflicht der Ausbildungs- und Zertifizierungskommission

Die A&Z-Kommission verpflichtet sich, über den Inhalt sämtlicher Unterlagen und Dokumente, die im Zusammenhang mit der Zertifizierung und Rezertifizierung eingesehen werden, Stillschweigen zu bewahren und diese ausschließlich zu Zwecken der Zertifizierung und Rezertifizierung zu verwenden.

Alle Daten, Unterlagen und Dokumente der Antragsteller werden von der A&Z-Kommission auf zehn Jahre archiviert.

Über Änderungen dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand auf Antrag.

1 Grundverständnis von Mediation

Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben (§ 1 Abs. 1 MediationsG). Der Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt (§ 1 Abs. 2 MediationsG). Die Aufgabe des Mediators besteht damit darin, die Suche der Parteien nach einem wechselseitig befriedigenden, interessengerechten und ausgeglichenen Konsens zu fördern, indem er die Mediation organisiert, strukturiert und in ihrem Prozessablauf führt.

Ziel der Mediation ist es, durch Verhandlung über Alternativen und Optionen zu einem einvernehmlichen, selbstverantworteten Ergebnis zu gelangen. Die Parteien gestalten Inhalt und Verlauf des Mediationsprozesses grundsätzlich eigenverantwortlich. Sie erarbeiten die Lösung ihres Konfliktes selbst und verwirklichen darin ihre Privatautonomie. In der Mediation werden zukunftsorientierte Konfliktlösungsregelungen erarbeitet, die von allen Beteiligten gemeinsam getragen und vollständig akzeptiert werden. Der Mediationsprozess findet in einer Atmosphäre der Vertraulichkeit, gegenseitigen Offenheit und des Respekts vor dem Anderen statt.

Mediation ist ein konstruktives Verfahren der Rechtsgewinnung und Rechtsgestaltung. Der Prozess orientiert sich an festgelegten Grundsätzen, die beachtet, angewandt und umgesetzt werden müssen. Mediation bietet darüber hinaus die Gelegenheit, das zukünftige Konfliktverhalten der Parteien zu verbessern und eine fundierte Basis für die Weiterführung ihrer Beziehung zu schaffen.

2 Ziel und Struktur der Ausbildung

Ziel der Zusatzausbildung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) beziehungsweise zur Wirtschaftsmediatorin (DGMW) ist die Befähigung zur Ausübung der Wirtschaftsmediation als eigenständige Berufstätigkeit.

Die Ausbildung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) dient der Vermittlung fundierter Fachkenntnisse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsergebnisse. Es werden die erforderlichen Methoden und Techniken eingeübt. Der Wirtschaftsmediator (DGMW) erhält damit gemäß § 5 MediationsG eine geeignete Ausbildung, die sicherstellt, dass der Mediator über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Darüber hinaus soll Anregung zur Reflexion relevanter persönlicher Erfahrungen gegeben werden.

Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus Punkt 5 dieser Ausbildungsrichtlinie. Die Wissensvermittlung geschieht in Präsenz-Seminaren (nicht „Webinare“). Die Ausbildung erfolgt in interdisziplinärem Rahmen.

Damit eine Kernausbildung zum Wirtschaftsmediator dem Ausbildungsstandard der DGMW entspricht und den Teilnehmern nach Abschluss der Kernausbildung ein entsprechendes Zertifikat ausgehändigt werden kann, müssen folgende beiden Kriterien erfüllt sein:

- Der Trainer ist im Besitz eines gültigen Zertifikats Lehrmediator (DGMW)
- Das für die Kernausbildung verwendete Seminar und dessen Inhalte wurden von der A&Z-Kommission der DGMW zertifiziert, siehe Punkt 8.

3 Methodik und Didaktik

Die Ausbildung erfolgt im Gruppenkontext, in welchem durch interaktive Zusammenarbeit zwischen den Ausbildern und den Teilnehmern und der Teilnehmer untereinander ein stetiger persönlicher Entwicklungs- und Lernprozess stattfindet. Diese Struktur ermöglicht folgende methodisch-didaktische Vorgehensweise:

- Wissenstransfer
- Rollenspiele und Fallstudien
- Einsatz visueller Techniken
- Reflexion des eigenen Verhaltens
- Einbindung eigener Erfahrungen der Teilnehmer

- Gemeinschaftliche Erarbeitung der Lernziele
- Reflexion der eigenen Praxis unter Supervision

4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Zugelassen zur Ausbildung sind Personen, die folgende Qualifikationen nachweisen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine umfangreiche und einschlägige berufliche Erfahrung,
- eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit.

5 Lerninhalte der Ausbildung

Der theoretische Ausbildungsteil umfasst zumindest folgende sieben Hauptthemengebiete:

5.1 Einführung in die Mediation

5.1.1 Konfliktbewältigungslehre: Theoretische Aspekte und Kontexte von Konflikten.

- a) Unterschiedliche Konfliktformen in der Wirtschaft
- b) Ursache und Wirkung von Konflikten
- c) Konfliktsystematik und Konfliktdynamik
- d) Analyse und Diagnose von Konflikten

5.1.2 Definition von Mediation

- a) Einführung: Wesen und Grundannahmen der Mediation
- b) Prinzipien der Mediation:
 - Neutralität/Allparteilichkeit des Mediators
 - Vertraulichkeit
 - Eigenverantwortlichkeit, Selbstverantwortung, Privatautonomie
 - Freiwilligkeit
 - Informiertheit, Offenheit und Fairness

5.1.3 Abgrenzung von Mediation zu anderen Konfliktbewältigungsverfahren im Bereich Wirtschaft

- a) Gerichtsverfahren
- b) Rechtsberatung und Anwaltsverhandlung
- c) Schieds- und Schlichtungsverfahren, Einigungsstellen
- d) Supervision, Coaching, Moderation

5.1.4 Geschichte und Verbreitung der Mediation

5.1.5 Einführung in das ethische Selbstverständnis für Mediation

- a) Menschenbild der Mediation
- b) Prägung der Zielvorstellungen in der Mediation
- c) Rolle und Haltung des Mediators
- d) Interdisziplinärer Hintergrund der Mediation (Sozial- und Kommunikationswissenschaft, juristische Methodik)

5.2 Der Mediationsprozess - Phasen und Schritte des Mediationsverfahrens

5.2.1 Struktur der Mediation

- a) Zeitlich-logischer Aufbau der Stufenstruktur der Mediation (Verständigungsdynamik)
- b) Spezifische Aufgabenstellungen des Mediators in den unterschiedlichen Phasen

5.2.2 Das Phasenmodell der Mediation: Ausgestaltung und Inhalt der Phasen im Einzelnen

5.3 Mediation bei typischen Konfliktkonstellationen von Unternehmen

5.3.1 Innerbetriebliche Konflikte

- a) Unterschiedliche Konfliktformen
 - Konflikte zwischen Mitarbeitern
 - Konflikte zwischen Mitarbeitern und Leitung

- Konflikte im Rahmen des kollektiven Arbeitsrechts
- b) Interessengerechtes Verhandeln bei innerbetrieblichen Konflikten
- c) Mediation in hierarchischen Strukturen
 - Umgang mit Machtungleichgewichten zwischen den Konfliktparteien: Störfaktoren, Angst- und Sicherheitsaspekte
 - Umgang mit Rollenverhalten und Organisationszwängen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

5.3.2 Konflikte zwischen Unternehmen

- a) Typische Konfliktsituationen zwischen Unternehmen
- b) Mehrparteienmediation: Dimension und Interventionsrepertoire bei der Bearbeitung von Gruppenprozessen (Gruppendynamik)

5.3.3 Konflikte bei Unternehmensnachfolge

5.3.4 Konflikte bei Fusionen und Firmenübernahmen

5.3.5 Konflikte bei Unternehmenssanierungen

5.3.6 Konflikte bei Unternehmensumstrukturierungen

5.4 Die Rolle des Mediators

5.4.1 Anforderungen an die Person des Mediators

5.4.1 Ethos in der Mediation

5.4.2 Aufgaben des Mediators / Verantwortungsbereiche im Mediationsprozess

5.4.3 Indikation und Grenzen der Mediation

5.4.4 Berufsständische Aspekte der Mediation

5.4.5 Co-Mediation als Zusammenspiel im interdisziplinären Mediatoren-Team

5.5 Mediation als Kommunikationsprozess

5.5.1 Grundlagen der Kommunikationslehre

- a) Kommunikationsstrukturen
- b) Kommunikationstechniken
- c) Kommunikation in der Mediation
- d) Kommunikation in der Wirtschaftsmediation: Besonderheiten

5.5.2 Moderations- und Visualisierungstechniken in der Mediation

5.5.3 Umgang mit schwierigen Gesprächssituationen, Eskalation und Blockaden

5.5.4 Indikation von Einzelsitzungen („caucus“) und „Shuttle-Mediation“

5.6 Recht und Expertenwissen in der Mediation

5.6.1 Verwendung des Gesetzesrechts in der Mediation

5.6.2 Mediationsgesetz, Verordnung zum Mediationsgesetz, etc.
(Recht der Mediation)

5.6.3 Gerechtigkeitsmodelle in der Mediation

5.6.4 Umgang mit Anwälten in der Mediation

- a) Vorbereitung des Verfahrens durch Rechtsanwälte
- b) Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Anwälten bei mittelbarer und unmittelbarer Teilnahme am Mediationsprozess

5.6.5 Umgang und Einsatz von Experten und deren Wissen in der Mediation

5.6.6 Vertragsgestaltung in der Mediation: Spezifika des Mediationsvertrages und der Abschlussvereinbarung

5.6.7 Einbindung des Mediationsprozesses und der Ergebnisse in rechtliche Rahmenbedingungen

a) Einbindung der Mediation in das Verfahrensrecht und das materielle Recht

b) Vertragsgestaltung

5.7 Verhandeln und Argumentieren

5.7.1 Einführung in die Verhandlungstechniken

5.7.2 Prinzipien sachgerechten Verhandeln („Harvard-Konzept“): Vom positionellen zum interessengerechten Verhandeln

5.7.3 Verhandlungsführung durch den Mediator

a) Methodische Ansätze zum Verständnis der Konfliktpartner und zur Akzeptanz unterschiedlicher Sichtweisen

b) Verhandlungstechniken, Verhandlungsstrategien und Verhandlungssteuerung

5.7.4 Grundlagen der Entscheidungstheorie

a) Grundmodelle der Entscheidungstheorie

b) Vermittlung von Techniken zur Entscheidungsfindung / Entwicklung von Ergebnissen durch inhaltliche Erweiterung des Entscheidungsspielraumes.

5.7.5 Umgang mit unterschiedlichen Verhandlungspartnern

a) Manipulation in Verhandlungssituationen

b) Verstrickungs- und Verhandlungsfallen

c) Umgang mit unterschiedlichen Machtverhältnissen

6. Abschluss der Ausbildung, Zertifizierung und Rezertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW)

6.1 Nachweise für den Abschluss und Antrag auf Zertifizierung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 200 Zeitstunden. Mit der Vorlage nachfolgender Nachweise und nach Durchführung von vier praktischen Mediationsfällen kann der Antrag auf Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) beziehungsweise zur Wirtschaftsmediatorin (DGMW) bei der A&Z-Kommission der DGMW gestellt werden, siehe Bild 1.

Der Antrag auf Zertifizierung soll in der Regel innerhalb von vier Jahren nach Abschluss der Kernausbildung erfolgen.

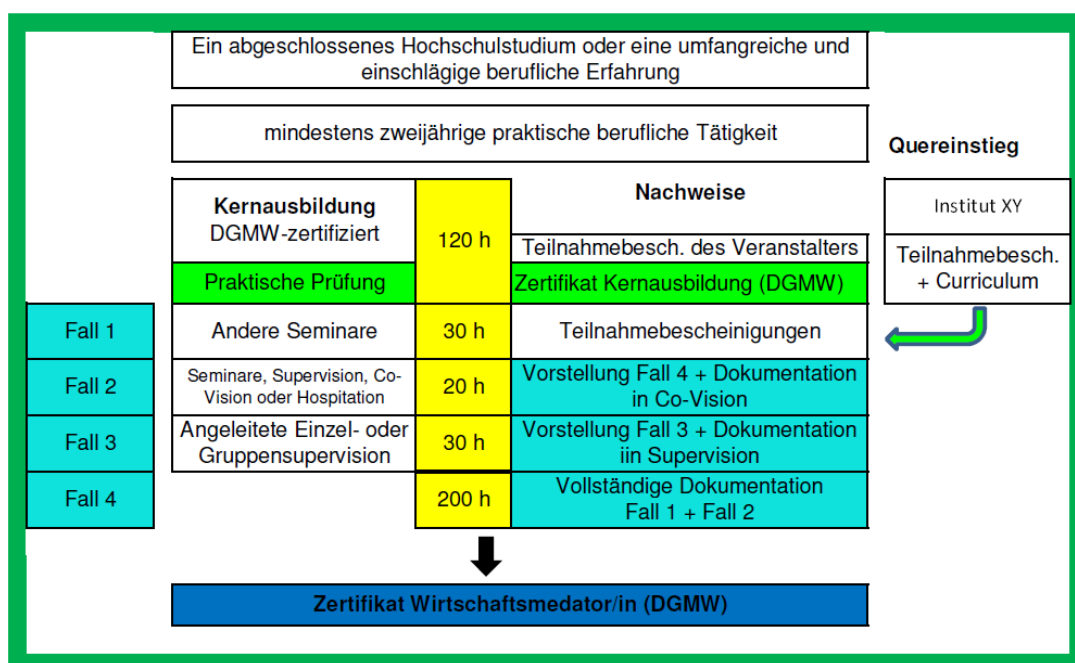


Bild 1: Ausbildung und Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator DGMW

6.2 Allgemeine Unterlagen und Anforderungen

Folgende Unterlagen sind bei der A&Z-Kommission einzureichen:

- Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Zertifizierung. (Der Antragsvordruck steht unter www.dgmw.de zur Verfügung.)
- Ein tabellarischer Lebenslauf mit Daten zur Person, zur Berufsausbildung und Berufspraxis

- Eine tabellarische Übersicht zur gesamten Mediationsausbildung entsprechend Punkt 6.3 dieser Richtlinie, aus der Zeitpunkt, Thema, Dauer, Ausbildungsinstitut und Ort der Ausbildung hervorgehen
- Die Teilnahmebescheinigungen zu den in der tabellarischen Übersicht genannten Ausbildungen
- Kurzprotokolle bzw. Inhaltsübersichten der Supervision, Co-vision oder Hospitation entsprechend Punkt 6.3
- Eine Dokumentation der Mediationsfälle entsprechend Punkt 6.4 und 6.5 dieser Richtlinie.

Zum Zeitpunkt der erstmaligen Zertifizierung ist die Mitgliedschaft in der DGMW erforderlich.

6.3 Ausbildung und erforderliche Nachweise

Ausbildung und Nachweise gliedern sich auf in

- 120 Zeitstunden Kernausbildung, die sich auf die im Punkt 5 dargelegten Lerninhalte bezieht. Die Kernausbildung wird von DGMW zertifizierten Lehrmediatoren durchgeführt. Auch die Lerninhalte, Ablauf und Organisation der Kernausbildung sollen von der DGMW zertifiziert sein, um den hohen Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.

Die Kernausbildung endet mit einer praktischen Prüfung. Bei erfolgreichem Abschluss erhält der Teilnehmer ein Zertifikat mit folgendem Hinweis:

Die Ausbildung entspricht den Anforderungen der DGMW-Ausbildungsrichtlinie für die Kernausbildung in Wirtschaftsmediation.

- Mindestens 30 Zeitstunden an Seminaren, die die Mediation fördern, indem sie nach Abschluss der Kernausbildung die in Punkt 5 genannten Lerninhalte vertiefen und zusätzliches Wissen zur praktischen Durchführung der Wirtschaftsmediation vermitteln.

Die Seminare sind durch Teilnahmebescheinigungen und eine Inhaltsübersicht oder ein Protokoll nachzuweisen.

- Mindestens 30 Zeitstunden an angeleiteter Einzel- oder Gruppensupervision durch mit der Mediation vertraute Supervisoren

Die Teilnahme an Supervision ist mit Datum und Ort sowie unter Nennung der Fragestellung, des erreichten Ergebnisses und des Teilnehmers nachzuweisen. Die Supervisoren und Supervisorinnen sollen entweder zertifizierte Lehrmediatoren und Lehrmediatorinnen sein oder eine qualifizierte Supervisionsausbildung mit Anerkennung eines Supervisionsverbandes (DGSv, EASC etc.) haben und mindestens 30 Stunden Mediationsfortbildung nachweisen.

- Weitere 20 Zeitstunden wahlweise als die Mediation fördernde Seminare, angeleitete Supervision, Covision oder Hospitation
- Die Seminare und die Supervision, sind gemäß den oben unter diesem Punkt 6 genannten Vorgaben nachzuweisen. Die Teilnahme an Covision ist mit Datum und Ort sowie unter Nennung der Fragestellung, des erreichten Ergebnisses und der Teilnehmer nachzuweisen. Hospitationen sind durch Teilnahmebescheinigungen nachzuweisen. Grundsätzlich sollen diese Zeitstunden frühestens nach 60% der Kernausbildung absolviert werden.

6.4 Mediationsfälle und erforderliche Nachweise

Der praktische Ausbildungsteil ist über die Vorlage von vier Fällen nachzuweisen, von denen der aus dem Bereich der Wirtschaftsmediation stammen. Die Fälle müssen mindestens nachfolgende Anforderungen erfüllen und entsprechend dokumentiert werden:

- **Fall 1:** Endet mindestens mit einem Memorandum beziehungsweise einer Vereinbarung.

Dieser Fall ist gemäß der Kriterien im Abschnitt Falldokumentation vollständig zu dokumentieren.

- **Fall 2:** Sollte der Fall nicht mit einem Memorandum oder einer Vereinbarung abgeschlossen worden sein, so tritt an diese Stelle eine ausführliche Reflexion, warum die Mediation auf andere Weise abgeschlossen wurde.

Dieser Fall ist gemäß der Kriterien im Abschnitt Falldokumentation vollständig zu dokumentieren.

- **Fall 3:** Es sollte mindestens die Phase der Bearbeitung der Konfliktfelder durch die Parteien aufgenommen worden sein. Der Fall ist in der angeleiteten Supervision vorzustellen.

Zur Dokumentation dieses Falles ist das Protokoll der Supervision ausreichend.

- **Fall 4:** Es sollte mindestens die Phase der Bearbeitung der Konfliktfelder durch die Parteien aufgenommen worden sein. Die Vorstellung des Falles in der Covision ist ausreichend.

Zur Dokumentation dieses Falles ist das Protokoll der Covision ausreichend.

6.5 Kriterien zur Falldokumentation

Zwei der vier Mediationsfälle (siehe Fall 1 und 2 oben) sind anhand folgender Kriterien zu dokumentieren:

- Zusammenfassung des Geschehenen:
 - Äußere Fakten: Wer nahm an welcher Sitzung teil und wann? Was genau war der Konflikt, wie er dem Mediator unterbreitet wurde? Dauer der jeweiligen Sitzungen
 - Innere Fakten: Wie verlief die jeweilige Sitzung? Wiedergabe auch der Beiträge der Parteien (ohne Wertung durch den Verfasser)
 - Erreichte Teilergebnisse: Weshalb waren welche Zwischenergebnisse wie getroffen worden?
- Darstellung der vom Mediator geplanten Ablaufstruktur und der Abweichungen hiervon
- Analyse der Konfliktdynamik (einschließlich einer Erörterung der Eignung des Falles)
- Beschreibung der entscheidenden Wendepunkte im Prozess unter Berücksichtigung der persönlichen Reaktionen der Parteien und des Mediators, die zur Klärung des Konfliktes beigetragen haben
- Memorandum/Vereinbarung
- Alternative bei Abbruch der Mediation

Sollte die Mediation nicht mit einer Vereinbarung abgeschlossen worden sein, sind der Stand des Prozesses zum Zeitpunkt des Abbruchs und der Grund des Abbruchs anzugeben.

- Intensive Selbstreflexion des Mediators und Beschreibung der Gefühlszustände während des Mediationsverlaufes im Umgang mit z.B. folgenden Themenfragen:
 - Wie habe ich meine eigene Haltung als Mediator wahrgenommen?
 - Wie schätze ich meine Allparteilichkeit und Neutralität ein?
 - Welche Stärken und Schwächenanalyse der eigenen Prozessführung analysiere ich?
 - Welche eigenen Lernprozesse haben stattgefunden?
 - Welche Weiterentwicklungen habe ich erfahren?
 - Wo sehe ich bei mir Entwicklungsbedarf?

Da die Selbstreflexion bei der Beschäftigung mit dem Themenfeld Mediation von besonderer Bedeutung ist, wird diesem Punkt im Rahmen der Zertifizierung das Hauptaugenmerk gewidmet.

6.6 Formale Vorgaben

Als Nachweise sind ausschließlich Kopien der Originale vorzulegen. Elektronische Dokumente können nach vorheriger Abstimmung mit der A&Z-Kommission akzeptiert werden. Fotoprotokolle sind allenfalls als zusätzliche Anhänge möglich. Sämtliche Unterlagen verbleiben nach erfolgter Zertifizierung bei der A&Z-Kommission.

6.7 Einreichen der Unterlagen zur Zertifizierung

Die Unterlagen sind zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Zertifizierung in schriftlicher Form bei der A&Z-Kommission einzureichen. Der Antragsvordruck steht unter www.dgmw.de zur Verfügung. Mit dem Antrag ist die Gebühr für die Zertifizierung gemäß Anhang A, Ziffer 2 auf das Konto der DGMW zu entrichten. Nach Antragseingang sowie Eingang der Gebühr auf dem Konto der DGMW erhält der Antragsteller zeitnah eine Rechnung hierüber.

6.8 Erteilung des Zertifikats Wirtschaftsmediator/in (DGMW)

Die A&Z-Kommission entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

Bei positivem Ausgang erhält der Antragsteller ein Zertifikat mit dem ihm die Führung der Bezeichnung Wirtschaftsmediator/in (DGMW) gestattet wird. Gleichzeitig wird die Gestattung im Internet unter www.dgmw.de gelistet, sofern der Antragsteller dem nicht widerspricht. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren und erlischt automatisch, falls anschließend kein Antrag auf Rezertifizierung gestellt wird. Die Führung der Bezeichnung Wirtschaftsmediator (DGMW) ist an die Mitgliedschaft in der DGMW gebunden.

6.9 Antrag auf Rezertifizierung und Verlängerung des Zertifikats

Die DGMW legt großen Wert darauf, dass erstmals zertifizierte Wirtschaftsmediatoren ihre Praxiserfahrung kontinuierlich ausbauen und auch weiterhin nachweisen, um sich die Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) auch über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus zu erhalten. Es wurde deshalb die Zertifizierung und einmalige Rezertifizierung eingeführt. Mit der Rezertifizierung wird ein zeitlich nicht mehr beschränktes Zertifikat Wirtschaftsmediator (DGMW) verliehen, siehe Bild 2. Zwingende Voraussetzung ist aber auch hier die weitere Mitgliedschaft in der DGMW. Der Antrag kann frühestens vier Jahre nach der ersten Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) gestellt werden.

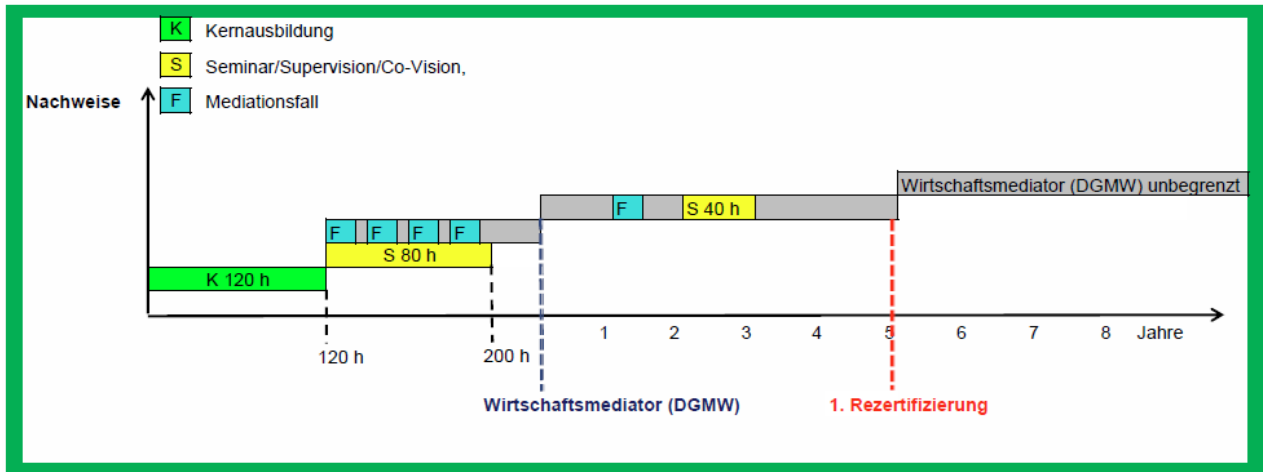


Bild 2: Zertifizierung und Rezertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW)

Die Voraussetzungen für die Rezertifizierung setzen sich aus Nachweisen für Fallarbeit, für die Auseinandersetzung mit Mediationsfällen in Supervision oder Covision und für Weiterbildung in Mediation zusammen.

Im Detail sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Die Dokumentation von mindestens einem Mediationsfall, durchgeführt während der letzten fünf Jahre und dokumentiert anhand der Kriterien in Punkt 6.5
- Mindestens 40 Zeitstunden aus Supervision, Covision, Weiterbildungsseminaren oder Tagungen zu Themen der Mediation.

Die Nachweise sind zusammen mit einem Antrag auf Rezertifizierung bei der A&Z-Kommission in schriftlicher Form einzureichen. Der Antragsvordruck steht unter www.dgmw.de zur Verfügung. Mit dem Antrag ist die Gebühr für die Rezertifizierung gemäß Anhang A, Ziffer 3 auf das Konto der DGMW zu entrichten. Nach Antragseingang sowie Eingang der Gebühr auf dem Konto der DGMW erhält der Antragsteller zeitnah eine Rechnung hierüber. Die A&Z-Kommission entscheidet über den Antrag und verleiht nach positiver Prüfung das Zertifikat Rezertifizierung.

6.10 Ablehnung des Antrags

Ein Antrag auf Zertifizierung oder Rezertifizierung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Begründung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

6.11 Widerruf einer erfolgten Zertifizierung / Rezertifizierung

Die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Als wichtiger Grund gilt u.a. insbesondere die mehrfache Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung.

6.12 Widerruf oder nicht erfolgte Rezertifizierung

Wird die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung widerrufen oder nicht fristgerecht erneuert, entfällt das Recht, die Bezeichnung Wirtschaftsmediator/in (DGMW) zu führen.

Die Listung im Internet wird in diesem Fall gelöscht.

6.13 Anerkennung anderer Verbände

Eine Zertifizierung erfolgt grundsätzlich nach dieser Richtlinie, allerdings wurden bereits im Jahr 2010 insgesamt neun Verbände einseitig von der DGMW anerkannt. Es handelt sich dabei um

- Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation (BAFM)
- Bundesverband Mediation (BM)
- Bundesverband Mastermediation (BMM)
- Bundesverband für Mediation in der Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA)
- Europäischer Berufsverband für eigenständige Mediation (EBEM)
- Europäisches Institut für Konfliktmanagement (EUCON)
- Fernuniversität Hagen
- Integrierte Mediation (IM)
- DACH Fördergemeinschaft Mediation

Diese Verbände werden grundsätzlich anerkannt, das heißt die dortigen Zertifikate genügen als Nachweis für die theoretische Ausbildung. Soweit jedoch dort keine vier Praxisfälle vorliegen, sind weitere Praxisfälle gemäß Punkt 6.4 dieser Richtlinie nachzureichen. Insbesondere haben drei Praxisfälle aus dem Bereich Wirtschaftsmediation zu kommen.

6.14 Antragsteller, die ihre Grund- bzw. Kernausbildung von nicht DGMW zertifizierten Ausbildungsinstituten bzw. von nicht DGMW zertifizierten Lehrmediatoren erhalten haben

Der Quereinstieg ist unter folgenden Voraussetzungen prinzipiell möglich:

- Der Antragsteller legt eine Teilnehmerbescheinigung vor, die den Namen des Ausbildungsinstituts, die Namen und Berufsbezeichnungen der Trainer, den zeitlichen Umfang der Ausbildung in Zeitstunden sowie Ort und Zeitraum der Grundausbildung in Wirtschaftsmediation enthält.
- Der Antragsteller legt ein Curriculum vor, das die Inhalte seiner Grundausbildung aufzeigt. Die Inhalte sind außerdem den Lerninhalten der Kernausbildung der DGMW, siehe Punkt 5, gegenüberzustellen. Der Vergleich sollte fehlende oder

zusätzliche Themengebiete im Vergleich mit der Kernausbildung der DGMW leicht erkennen lassen.

- Die Grundausbildung hat mindestens 120 Zeitstunden in Präsenzzeit zu betragen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Differenz mit entsprechenden Seminaren aufzufüllen.
- Der Antragsteller führt im Rahmen einer Supervision oder eines Seminars zur Supervision ein strukturiertes Interview mit einem Supervisor, der zugleich zertifizierter Lehrmediator (DGMW) ist. Der Supervisor bescheinigt schriftlich dem Antragsteller seine prinzipielle Eignung zum Wirtschaftsmediator (DGMW).

Mit dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass jeder Antragsteller einem Lehrmediator (DGMW) persönlich bekannt ist, bevor das Zertifikat Wirtschaftsmediator (DGMW) verliehen wird.

7 Zertifizierung u. Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW)

7.1 Voraussetzungen

Ein Trainer kann den Antrag auf Zertifizierung zum Lehrmediator (DGMW) bei der A&Z-Kommission stellen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Ordentliche Mitgliedschaft in der DGMW
- Gültiges Zertifikat Wirtschaftsmediator (DGMW) und damit Nachweis von Praxis in Wirtschaftsmediation
- Dokumentierte Erfahrungen in der Ausbildung von Erwachsenen in adäquaten Themenbereichen
- Dokumentierte Weiterbildung durch entsprechende Seminare mit dem Schwerpunkt in der Erwachsenenbildung, z.B. Teilnahme an Train-the-Trainer Seminaren
- Durchlaufen der Kernausbildung als Co-Trainer zusammen mit einem zertifizierten Lehrmediator (DGMW), der gemäß Punkt 9 dieser Richtlinie berechtigt ist, Lehrmediatoren auszubilden, und die Vorlage einer formlosen schriftlichen Beurteilung, ausgestellt durch diesen Lehrmediator (DGMW), aus der hervorgeht, dass sich der Antragsteller für die Tätigkeit des Lehrmediators eignet. Die Beurteilung muss sich dabei auf die Lehrtätigkeit des Co-Trainers während der Kernausbildung beziehen und sollte durch Hinweise zum erhaltenen Feedback der Teilnehmer der Kernausbildung bzw. deren Beurteilung ergänzt werden.

Der ausbildende Lehrmediator (DGMW) hat sicherzustellen, dass dem Co-Trainer die Struktur der Ausbildung vermittelt wird und ihm Gelegenheit zur aktiven Mitwirkung an der Ausbildung gegeben wird. Die dabei gewonnenen Erfahrungen

sollen durch Feedbackgespräche mit dem ausbildenden Lehrmediator (DGMW) und durch Supervision erarbeitet werden.

Der Co-Trainer dokumentiert und reflektiert seine Erfahrungen. Diese Dokumentation wird regelmäßig mit dem ausbildenden Lehrmediator (DGMW) besprochen und reflektiert. Im Anschluss an derartige Gespräche wird die Dokumentation vom ausbildenden Lehrmediator (DGMW) abgezeichnet. Diese abgezeichnete Dokumentation ist der A&Z Kommission mit dem Antrag auf Zertifizierung vorzulegen.

Inhalt der Dokumentation ist insbesondere eine selbstreflektierende Beschäftigung mit den Fragen:

- Wie habe ich meine eigene Haltung als Ausbilder wahrgenommen?
 - Welche Methoden haben wie auf die Kursteilnehmer gewirkt?
 - Wie kann eine systemische Ausbildung erreicht werden?
 - Wie gehe ich mit meinen eigenen Gefühlen während der Ausbildung um?
 - Welche Stärken und Schwächen an meiner Vorgehensweise habe ich erkannt?
 - Welche eigenen Lernprozesse haben stattgefunden?
 - Welche Weiterentwicklungen habe ich erfahren?
 - Wo sehe ich bei mir Entwicklungsbedarf als künftiger Trainer?
- Vorlage eines Beispiel-Curriculums und eines darauf basierenden Beispiel-Lehrplans für ein beliebiges mindestens dreitägiges Modul der 120 Stunden Kernausbildung mit der Darstellung von
- Lernzielen für dieses Modul, evtl. abgestuft in Grob- und Feinziele
 - Lehrinhalte dieses Moduls, siehe Punkt 5
 - Lernverfahren mit Darstellung der Lehrformen und verwendeten Medien in diesem Modul
 - Lernzielkontrollen für dieses Modul
 - Zeiteinheiten, die für die jeweiligen Lehrinhalte innerhalb dieses Moduls vorgesehen sind

Das Beispiel-Modul hat die Lehrinhalte von mindestens drei Seminartagen zu umfassen und auch Beispiele für verschiedene Lehrformen zu enthalten. Bezogen auf die 120 Stunden sind folgende Zeitblöcke und Bereiche mit verschiedenen Lehrformen abzudecken:

- 30% Theorie
 - 20% Kleingruppenarbeit, z.B. Üben von Techniken
 - 40% Arbeit an Fallbeispielen
 - 10% Reflexion
- Vorlage der vom zu zertifizierenden Lehrmediator im Wesentlichen selbst erarbeiteten bzw. bearbeiteten schriftlichen Unterlagen (Skript, Arbeits- und Übungsblätter) für dieses Beispiel-Modul, die an die Teilnehmer ausgehändigt werden sollen

- Um der hohen Bedeutung der Arbeit an Fallbeispielen genügend Raum zu geben, ist unabhängig vom gewählten Beispiel-Modul eine Fallsimulation auszuarbeiten: Fallbeschreibung mit klaren und detaillierten Rollenanweisungen.

Anstelle der Vorlage eines Beispiel-Moduls wird empfohlen, sofort auch den Antrag auf Zertifizierung von Seminaren für die Kernausbildung zu stellen. Dazu sind die oben beschriebenen Unterlagen für alle Seminare bzw. Module der Kernausbildung einzureichen, siehe Punkt 8.

7.2 Formale Vorgaben

Als Nachweise sind ausschließlich Kopien der Originale vorzulegen. Elektronische Dokumente können nach vorheriger Abstimmung mit der A&Z-Kommission akzeptiert werden. Fotoprotokolle sind allenfalls als zusätzliche Anhänge möglich. Sämtliche Unterlagen verbleiben nach erfolgter Zertifizierung bei der A&Z-Kommission.

7.3 Einreichen der Unterlagen zur Zertifizierung

Die Unterlagen sind zusammen mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Antrag auf Zertifizierung in schriftlicher Form bei der A&Z-Kommission einzureichen. Der Antragsvordruck steht unter www.dgmw.de zur Verfügung. Mit dem Antrag ist die Gebühr für die Zertifizierung gemäß Anhang A, Ziffer 4 auf das Konto der DGMW zu entrichten. Nach Antragseingang sowie Eingang der Gebühr auf dem Konto der DGMW erhält der Antragsteller zeitnah eine Rechnung hierüber.

7.4 Erteilung des Zertifikats Lehrmediator/in (DGMW)

Die A&Z-Kommission der DGMW entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

Bei positivem Ausgang erhält der Antragsteller ein Zertifikat, mit dem die Führung der Bezeichnung Lehrmediator/in (DGMW) gestattet wird. Die Erteilung des Zertifikats berechtigt den Lehrmediator (DGMW), Wirtschaftsmediatoren gemäß diesen Richtlinien auszubilden. Gleichzeitig wird die Gestattung im Internet unter www.dgmw.de gelistet. Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Es erlischt automatisch, wenn zwischenzeitlich das Zertifikat Wirtschaftsmediator (DGMW) aufgrund der Fünfjahresfrist abgelaufen ist oder kein Antrag auf Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW) gestellt wird. Die Führung der Bezeichnung Lehrmediator (DGMW) ist an die Mitgliedschaft in der DGMW gebunden.

7.4 Antrag auf Rezertifizierung und Verlängerung des Zertifikats

Analog zur Zertifizierung zum Wirtschaftsmediator (DGMW) gibt es auch für den Lehrmediator die Zertifizierung und Rezertifizierung, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu garantieren. Erst mit der Rezertifizierung wird ein zeitlich nicht mehr beschränktes Zertifikat Lehrmediator (DGMW) verliehen, siehe Bild 3.

Für die Rezertifizierung gelten folgende Voraussetzungen und sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Besitz eines gültigen Zertifikats Wirtschaftsmediator (DGMW)
- Die Dokumentation von mindestens einem Mediationsfall, durchgeführt während der letzten fünf Jahre und dokumentiert anhand der Kriterien in Punkt 6.5
- Teilnahme an Weiterbildungsseminaren, Tagungen oder Kongressen im Zusammenhang mit der Mediationsausbildung und -fortbildung von mindestens 40 Stunden während der letzten fünf Jahre
- Mindestens 16 Trainertage in der Kernausbildung während der letzten fünf Jahre. Dies entspricht der Durchführung von mindestens einer Kernausbildung in diesem Zeitraum.

Die Nachweise sind zusammen mit einem formlosen Antrag auf Rezertifizierung bei der A&Z-Kommission in schriftlicher Form einzureichen. Mit dem Antrag ist die Gebühr für die Rezertifizierung gemäß Anhang A, Ziffer 5 auf das Konto der DGMW zu entrichten. Nach Antragseingang sowie Eingang der Gebühr auf dem Konto der DGMW erhält der Antragsteller zeitnah eine Rechnung hierüber. Die A&Z-Kommission entscheidet über den Antrag und verleiht das Zertifikat Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW). Zwingende Voraussetzung ist aber auch hier die weitere Mitgliedschaft in der DGMW. Der Antrag kann frühestens vier Jahre nach der ersten Zertifizierung zum Lehrmediator (DGMW) gestellt werden.

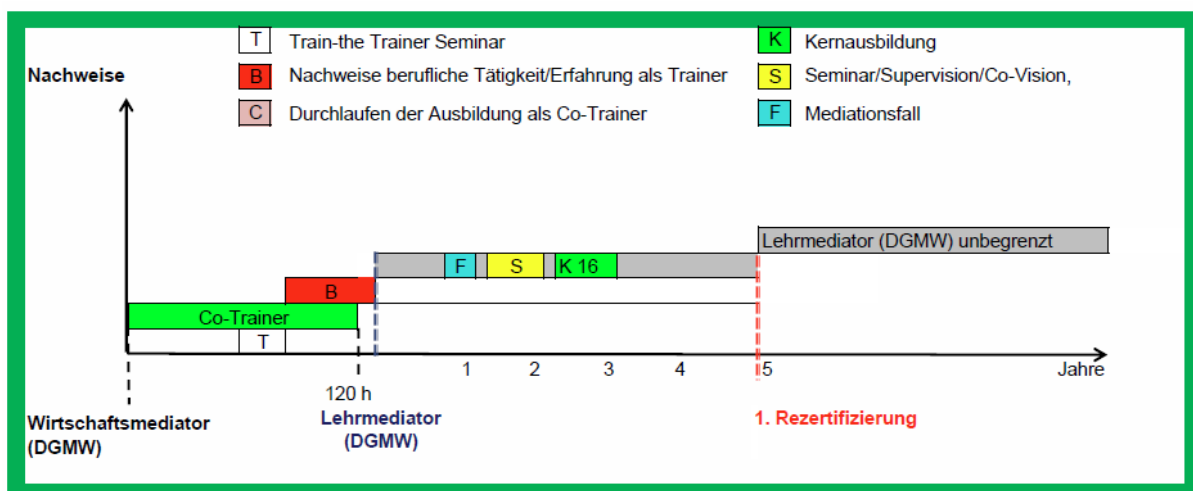


Bild 3: Zertifizierung und Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW)

7.5 Ablehnung des Antrags

Ein Antrag auf Zertifizierung oder Rezertifizierung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Begründung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

7.6 Widerruf einer erfolgten Zertifizierung

Die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand widerrufen werden. Als wichtiger Grund gilt u.a. insbesondere die mehrfache Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz mehrfacher Mahnung.

7.7 Widerruf oder nicht erfolgte Rezertifizierung

Wird die Zertifizierung bzw. Rezertifizierung widerrufen oder nicht fristgerecht erneuert, entfällt das Recht, die Bezeichnung Lehrmediator/in (DGMW) zu führen.

Die Listung im Internet wird in diesem Fall gelöscht.

8 Zertifizierung von Seminaren zur Kernausbildung

Die Zertifizierung von Seminaren zur Kernausbildung (eingeschlossen sind: zur Kernausbildung führende Aufbauseminare) erfolgt einmalig und gilt unbegrenzt, solange der Lehrmediator oder die Lehrmediatorin seine/ihre Zertifizierung als Lehrmediator (DGMW) besitzt und erneuert. Die Zertifizierung erfolgt nach einer erfolgreichen Überprüfung der erforderlichen Unterlagen durch die A&Z-Kommission. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien und soll sicherstellen, dass ein für die Kernausbildung vorgesehenes Seminar sowohl inhaltlich als auch ablauftechnisch den DGMW-Standards für die Kernausbildung entspricht.

Aufbauseminare dienen dazu, Teilnehmern die bereits andere Seminare zu Themen der Mediation/Wirtschaftsmidiation belegt haben zu ermöglichen, sämtliche Lernziele, die die DGMW für die Kernausbildung definiert hat, zu erreichen.

Mit Verleihung des Zertifikats garantiert der Lehrmediator oder die Lehrmediatorin (DGMW), dass in einer Kernausbildung sämtliche DGMW-Ausbildungsstandards eingehalten werden und dies gegenüber der A&Z-Kommission auch jederzeit nachgewiesen werden kann.

Das Zertifikat berechtigt den Lehrmediator oder die Lehrmediatorin (DGMW), Teilnahmezertifikate bei der DGMW zu beantragen, die folgende Aussage beinhalten:

Die Ausbildungen erfüllen die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Mediation in der Wirtschaft e.V.

Ein zertifiziertes Seminar garantiert bei der Durchführung einer Kernausbildung für Wirtschaftsmediation z.B. für die Sicherstellung folgender Kriterien:

- Die Ausbildung findet an einem geeigneten Ort statt
- Die Anzahl der Ausbildungsteilnehmer beträgt mindestens sechs und höchstens achtzehn. Empfohlen werden acht bis zwölf Teilnehmer als ideale Größe für die Entwicklung gruppenspezifischer Prozesse.
- Ab acht Teilnehmern führen zu wenigstens 50%, ab zwölf Teilnehmern durchgängig zwei Lehrmediatoren (einer anwaltlich und einer nicht-anwaltlich) durch die Ausbildung. Mindestens einer der beiden Trainer ist zertifizierter Lehrmediator (DGMW). Führen nur ein nicht anwaltliche Lehrmediatoren durch die Ausbildung, so ist zumindest zeitweise ein Trainer mit juristischer Ausbildung hinzuzuziehen. Eventuelle Co-Trainer, die sich als Lehrmediatoren (DGMW) qualifizieren wollen, siehe Punkt 7.1, sind zumindest Wirtschaftsmediatoren.
- Der Einsatz eventueller weiterer Trainer für spezifische und zeitlich begrenzte Themen während der Kernausbildung liegt in der Verantwortung des Lehrmediators (DGMW), der die Ausbildung leitet.
- Zu Beginn der Ausbildung bietet der Lehrmediator jedem Teilnehmer die Gelegenheit zu einem Reflexionsgespräch, in welchem Aspekte der Eignung für die Ausbildung und spätere Mediatorentätigkeit erörtert werden.
- Die Teilnehmer erhalten zu den theoretischen Themen schriftliche Unterlagen und Literaturhinweise für die individuelle Vertiefung.
- Fallarbeit während der Ausbildung findet immer unter qualifizierter Beobachtung und mit entsprechenden Feedback-Schleifen im Anschluss statt.
- Am Ende der Kernausbildung erfolgt eine praktische Prüfung der Teilnehmer in Fallbeispielen.
- Die einzelnen Ausbildungseinheiten enden mit einem Feedback der Teilnehmer an den Lehrmediator. Außerdem erstellen die Teilnehmer am Ende der Ausbildung eine schriftliche Beurteilung des Seminars und der Lehrmediatoren. Der Lehrmediator verpflichtet sich, sämtliche Beurteilungen für mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die A&Z-Kommission der DGMW hat das Recht, jederzeit Einblick in diese Beurteilungen zu nehmen.

Zertifizierte Lehrmediatoren (DGMW) werden im Internet unter www.dgmw.de namentlich gelistet, sofern der Antragsteller dem nicht widerspricht, und erhalten einen direkten Link zur eigenen Internetadresse.

8.1 Erforderliche Unterlagen für die Zertifizierung von Kernausbildung und Seminaren

Folgende Unterlagen sind bei der A&Z-Kommission einzureichen, um eine Kernausbildung und/oder Seminare zertifizieren zu lassen:

- Vorlage eines kompletten Beispiel-Curriculums und eines darauf basierenden Beispiel-Lehrplans für die 120 Stunden Kernausbildung und/oder für Seminare mit der Darstellung von
 - Lernzielen, evtl. abgestuft in Grob- und Feinziele
 - Lehrinhalte, siehe Punkt 5
 - Lernverfahren mit Darstellung der Lehrformen und verwendeten Medien
 - Lernzielkontrollen
 - Zeiteinheiten, die für die jeweiligen Lehrinhalte vorgesehen sind

Die Zusammenfassung der Lehrinhalte mit der dafür verwendeten Lehrform soll folgende Zeitblöcke und Bereiche im Wesentlichen abdecken:

- 30% Theorie
 - 20% Kleingruppenarbeit, z.B. Üben von Techniken
 - 40% Arbeit an Fallbeispielen
 - 10% Reflexion
- Vorlage der kompletten schriftlichen Unterlagen (u.a., Arbeits- und Übungsblätter, auszugsweises Skript), die an die Teilnehmer ausgehändigt werden sollen und die einen Bezug zu den Inhalten gemäß Punkt 5 dieser Richtlinie haben.

8.2 Einreichen der Unterlagen zur Zertifizierung von Seminaren

Die Unterlagen sind zusammen mit einem formlosen Antrag auf Zertifizierung in schriftlicher Form bei der A&Z-Kommission einzureichen. Elektronische Dokumente können nach vorheriger Abstimmung mit der A&Z-Kommission akzeptiert werden.

Sämtliche Unterlagen verbleiben nach erfolgter Zertifizierung bei der A&Z-Kommission.

8.3 Erteilung des Zertifikats für Seminare zur Kernausbildung

Die A&Z-Kommission entscheidet über den Antrag auf Zertifizierung.

Bei positivem Ausgang erhält der Antragsteller ein Zertifikat, das bescheinigt, dass die Kernausbildung und/oder Seminare die Ausbildungsstandards der DGMW erfüllen. Das Zertifikat ist unbegrenzt gültig. Es erlischt jedoch, wenn

- ein Lehrmediator innerhalb der festgelegten Frist keinen Antrag auf Rezertifizierung zum Lehrmediator (DGMW) stellt,
- ein Lehrmediator aus der DGMW austritt, oder
- die der Zertifizierung zu Grunde liegenden Unterlagen maßgeblich geändert werden.

8.4 Verwendung von zertifizierten Seminaren durch andere Lehrmediatoren

Wenn mehrere Lehrmediatoren gemeinsam Seminare für die Kernausbildung veranstalten wollen, dann sind die Unterlagen für diese Seminare nur einmal einzureichen. Die Zertifizierung der Seminare erfolgt dann für diese Lehrmediatoren gleichzeitig. Die Lehrmediatoren sind im formlosen Antrag, siehe Punkt 8.2, zu benennen.

Sollte später ein weiterer Lehrmediator bereits zertifizierte Seminare verwenden wollen, dann ist eine schriftliche Erklärung der Lehrmediatoren erforderlich, die die Zertifizierung ursprünglich erhalten haben. Die Erklärung beinhaltet, dass sie mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Die A&Z-Kommission behält sich in diesem Fall vor, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, dass der weitere Lehrmediator die bereits zertifizierten Seminare verwenden darf.

9. Ausbildung von Lehrmediatoren (DGMW)

Da ein Lehrmediator maßgeblich die Ausbildung als auch die auszubildenden Mediatoren beeinflusst, werden an die Voraussetzungen, die ein Ausbilder für Lehrmediatoren erfüllen muss, hohe Ansprüche gestellt. Ein Ausbilder soll neben den qualitativen Voraussetzungen, also Ausbildung zum Mediator und Lehrmediator, Supervisionen und Zertifizierung, über „Softskills“ verfügen, also eine menschliche Haltung und Fähigkeiten, eigenes Verhalten zu reflektieren.

10 Gebühren der Zertifizierung

Für die Verleihung von Zertifikaten gilt das als Anhang A zu dieser Ausbildungs- und Zertifizierungsrichtlinie veröffentlichte Gebührenverzeichnis. Die Gebühren sind zusammen mit dem jeweiligen Antrag im Voraus zu entrichten.

Anhang A: Gebührenverzeichnis

Ist als Einlegblatt dieser Richtlinie beigelegt

Anhang B: 10 Schritte zur Zertifizierung

Ist als Einlegblatt dieser Richtlinie beigelegt